

**Große Kreisstadt Ditzingen**  
Kreis Ludwigsburg  
**Gebührensatzung**  
**für die Schulkindbetreuung der Stadt Ditzingen**  
**vom 21.04.2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 21.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Ditzingen bietet verschiedene Betreuungsangebote für Grundschul Kinder und Kinder der Juniorklassen an den öffentlichen Ganztagschulen, der Primarstufe der Gemeinschaftsschule sowie der Grundstufe am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum an.

Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

1. Erweiterte Vormittagsbetreuung (verlässliche Grundschule)
2. Betreuung flankierend zur Ganztagschule
3. Kommunale Ferienbetreuung Ditziland

Die angebotenen Betreuungsformen – und Zeiten an den verschiedenen Schulstandorten sind der Anlage zur Satzung, den gedruckten Informationen des Amtes für Jugend, Bildung und Betreuung, Abteilung Schulen, oder den Veröffentlichungen auf der städtischen Homepage zu entnehmen.

**§ 2**

**Rechtsanspruch**

Ab dem Schuljahr 2026/27 haben Kinder einer Juniorklasse, Grundschul Kinder sowie Kinder der Grundstufe eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ), beginnend mit Klassenstufe 1 und in der Folge jährlich aufwachsend, einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Betreuungsanspruch besteht ab Schuleintritt bis zum Übertritt in die 5. Klasse und umfasst alle Schul- und Ferienzeiten. Ausgenommen sind Feiertage und 4 Wochen (= 20 Werktagen) in Schulferienzeiten.

Die Schulkindbetreuung der Stadt Ditzingen ergänzt das schulische Ganztagsangebot bis mindestens zum maximalen Zeitrahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung.

Die Ferienbetreuung Ditziland findet in den Ferienabschnitten Fasching, Ostern und Herbst sowie den letzten 3 Wochen in den Sommerferien statt und ergänzt die Angebote der Abteilung Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Ditzingen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs.

Die Bedarfsrückmeldung der Erziehungsberechtigten muss bis zum 15.03. für das folgende Schuljahr bei der Stadt Ditzingen, als vom Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beauftragten Stelle erfolgen.

**§ 3**

**Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme**

1. Aufgenommen werden Ditzinger Grundschul Kinder der Klassen 1-4 und der Juniorklassen, sowie Kinder der Grundstufe am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ).

2. Die Bedarfsrückmeldung und Anmeldung erfolgt für alle schulzeitbegleitenden Betreuungsformen im Rahmen der Schulanmeldung bis spätestens 15.03. für das folgende Schuljahr.
3. Sie ist ab der Anmeldung verbindlich und bleibt für die Folgejahre bestehen, sofern nicht bis zum 31.03. eine Änderung vorgenommen wird.
4. Die Aufnahme in die Erweiterte Vormittagsbetreuung richtet sich nach der pädagogischen und sozialen Dringlichkeit und erfolgt nur auf Grundlage einer Arbeitgeberbescheinigung und soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Über die Aufnahme von Inklusionskindern in die Erweiterte Vormittagsbetreuung wird im Einzelfall entschieden. Vor Aufnahme ist mit allen Beteiligten (Schule, Träger, Eltern, externe Beratungsstellen) zu klären, welche zusätzlichen Hilfen das Kind bedarf und ob diese im Rahmen der Schulkindbetreuung personell und räumlich zur Verfügung gestellt werden können.
6. Die Bedarfsmeldung für die Ferienbetreuung DitzilLand ist bis spätestens 15.03. für das folgende Schuljahr über das Online-Portal für Ferienbetreuungsangebote der Abteilung Kinder- und Jugendarbeit vorzunehmen. Die Anmeldung erfolgt abschnittsweise. Sie ist ab 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienabschnitt verbindlich.
7. Für Bedarfsmeldungen in Schul- und Ferienzeiten, die nach dem 15.03. erfolgen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

## **§ 4**

### **Benutzungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Schulkindbetreuungsangebote die im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) festgelegten monatlichen Benutzungsgebühren erhoben. Bestimmungen zur Ermäßigung von Betreuungsgebühren finden für die Verpflegungsgebühren keine Anwendung

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird bzw. mit dem 1. Tag des gebuchten Abschnitts in der Ferienbetreuung DitzilLand.
2. Die Gebührenpflicht endet bei Abmeldung des Kindes mit Ablauf des Folgemonats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird bzw. mit Ablauf des gebuchten Abschnitts in der Ferienbetreuung DitzilLand.
3. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren zusammen (Anlage 1).
2. Der Verpflegungsaufwand wird für 38 Schulwochen in 11 gleichen Teilbeträgen erhoben und unterliegt nicht der Sozialstaffelung.
3. Die Betreuungsgebühren werden für 11 Monate eines Betreuungsjahres in 11 gleichen Teilbeträgen erhoben.
4. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der August ist für schulzeitbegleitende Betreuungsangebote beitragsfrei.
5. Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungsgebühr sind zum 1. eines jeden Monats bzw. 1. Tag des gebuchten Abschnitts in der Ferienbetreuung DitzilLand zur Zahlung fällig und sollen durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden.

6. Die Benutzungsgebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Schulkindbetreuung oder die Ferienbetreuung DitzilLand tatsächlich besuchen oder nicht.
7. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Schulkindbetreuung, die Gebührenpflicht besteht daher auch während der üblichen Schließzeiten sowie bei Fehlen des Kindes.
8. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr nach § 1 Ziffern 1 und 2 werden alle im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten, mit dem Erstwohnsitz, gemeldeten Kindern unter 18 Jahren berücksichtigt, soweit Eltern/Personensorgeberechtigte für diese kindergeldberechtigt sind. Ändert sich die Zahl der auf die Gebühr anzurechnenden Kinder einer Familie, so wird die Gebühr zum 1. des Folgemonats neu festgesetzt. Darüber hinaus werden kindergeldberechtigte Kinder unabhängig ihres Alters berücksichtigt, sofern ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorliegt.
9. Die Betreuungsgebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Stadt eine Schulkindbetreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens 5 aufeinanderfolgende Betreuungstage erstreckt. Die Rückerstattung zu viel entrichteter Gebühren erfolgt von Amts wegen.

## **§ 7**

### **Änderungsmitteilungen, Abmeldungen**

1. Die Änderung/ Abmeldung aus der schulzeitbegleitenden Betreuungsform der Schulkindbetreuung kann jährlich bis zum 31.03. für das folgende Schuljahr vorgenommen werden.
2. Während des laufenden Schuljahres, ist die Änderung/ Abmeldung der bestehenden Betreuungsform nur in einzelnen besonders begründeten Härtefällen auf Antrag möglich. Über den schriftlich begründeten Antrag entscheidet das Amt für Jugend, Bildung und Betreuung, Abteilung Schulen. Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt Verwaltungskosten zu erheben.
3. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Folgemonats, in dem die Ab- oder Ummeldung erfolgt bzw. mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule beim Übergang in eine weiterführende Schule.
4. Die Abmeldung aus der Ferienbetreuung DitzilLand ist bis 6 Wochen vor dem jeweils gebuchten Ferienabschnitt möglich.
5. Die Stadt ist berechtigt, den zur Verfügung stehenden Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen,
  - wenn Gebührenrückstände ab 2 Monaten durch den/die Gebührenschuldner bestehen
  - bei unentschuldigtem Fehlen (mehr als 4 Wochen) des Kindes/der Kinder
  - wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Stadt als Schulträger in der Erweiterten Vormittagsbetreuung nicht zur Verfügung stellen kann.

## **§ 8**

### **Gebührenermäßigungen**

1. Vorrangig sind gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (SGB II, SGB VIII, SGB XII) geltend zu machen. Wird der Ditzinger Familienpass vorgelegt und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen, ermäßigt sich der jeweilige Gebührensatz nach § 3 (siehe Gebührenverzeichnis) um 30 % ab dem Vorlagemonat. Die ermäßigte Gebühr wird jeweils auf volle € aufgerundet. Die Ermäßigung bezieht sich ausschließlich auf die Betreuungsgebühr und nicht auf die Verpflegungsgebühr.
2. Fehlt ein Kind an mehr als 10 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen in schulzeitbegleitenden Betreuungsformen oder in einem gebuchten Abschnitt der Ferienbetreuung DitzilLand, infolge von Krankheit oder Kur, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise die Verpflegungsgebühr für den nachgewiesenen Zeitraum zurückerstattet. Die Rückerstattung wird auf volle € aufgerundet. Urlaub ist von dieser Regelung ausgenommen.
3. In einzelnen besonders begründeten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren beantragt werden. Über den zu begründenden Antrag entscheidet das Amt für Jugend, Bildung und Betreuung.

4. Besuchen mehrere Kinder eines Haushaltes gleichzeitig einen Abschnitt der Ferienbetreuung Ditziland, kostet die Betreuung: 50% für das 2. Kind, 25% für das 3. Kind und 12,5% für das 4. und weitere Kinder je Ferienwoche. Die Verpflegung ist gem. § 3 dieser Satzung für jedes Kind in vollem Umfang zu entrichten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung der Stadt Ditzingen vom 28.03.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Ditzingen, 21.04.2026

M a k u r a t h  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung der Stadt Ditzingen**

**Monatliche Benutzungsgebühren gültig ab 01.09.2026**

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr zusammen

**Betreuung für Schüler in Ganztagsgrundschulen**

<b>Grundschule Heimerdingen</b>
Ganztagsschule (GTS)
Mo. - Do., 07:30 - 15:30 Uhr, incl. Betreuung im Mittagsband, Essen Mo. - Do. zubuchbar
Erweiterte Vormittagsbetreuung (Verl. GS)
Mo. - Fr., 12:15 - 13:15 Uhr, ohne Essen (Di. bis 14:00 Uhr, Essen am Di. zubuchbar)
Erweiterte Vormittagsbetreuung (Verl. GS)
Mo. - Mi, für 1. + 2. Klasse, 07:30 - 08:30 Uhr
Betreuung am Freitag (für Schüler der GTS)
Fr., 12:15 - 15:30 Uhr, Essen am Fr. zubuchbar

Betreuungsgebühr			Verpflegungsgebühr (Stand: 09/2025)
------------------	--	--	-------------------------------------

1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 und mehr Kinder	Verpflegung pauschal/Kind/Monat (11)
Betreuung €0	Betreuung €0	Betreuung €0	Mittagessen Mo. - Do. €52
Betreuung €41	Betreuung €32	Betreuung €21	Mittagessen am Di. €13
Betreuung €21	Betreuung €16	Betreuung €11	Mittagessen €0
Betreuung am Freitag €23	Betreuung am Freitag €18	Betreuung am Freitag €12	Mittagessen am Fr. €13

**Theodor-Heuglin-Schule (GS)**

Ganztagsschule (GTS)
Mo. - Do., 08:00 - 15:00 Uhr incl. Betreuung im Mittagsband, Essen Mo. - Do. zubuchbar
Erweiterte Vormittagsbetreuung (Verl. GS)
Mo. - Fr., 12:30 - 14:00 Uhr, Essen Mo. - Fr. tageweise zubuchbar
Nachmittagsbetreuung (für Schüler der GTS)
Mo. - Do., 15:00 - 16:30 Uhr
Betreuung am Freitag (für Schüler der GTS)
Fr., 12:30 - 15:00 Uhr, Essen am Fr. zubuchbar
Betreuung am Freitag (für Schüler der GTS)
Fr., 12:30 - 16:00 Uhr, Essen am Fr. zubuchbar

Betreuungsgebühr			Verpflegung pauschal/Kind/Monat (11)
------------------	--	--	--------------------------------------

1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 und mehr Kinder	Verpflegung pauschal/Kind/Monat (11)
Betreuung €0	Betreuung €0	Betreuung €0	Mittagessen Mo. - Do. €52
Betreuung €53	Betreuung €41	Betreuung €27	Mittagessen €67 (pro Essenstag: 1/5 der Monatsgebühr)
Betreuung Mo. - Do. €43	Betreuung Mo. - Do. €34	Betreuung Mo. - Do. €23	Mittagessen €0
Betreuung am Freitag €18	Betreuung am Freitag €14	Betreuung am Freitag €9	Mittagessen am Fr. €13
Betreuung am Freitag €25	Betreuung am Freitag €19	Betreuung am Freitag €13	Mittagessen am Fr. €13

**Doris-Leibinger-Schule (GS)**

Ganztagsschule (GTS)
Mo. - Do., 08:10 - 15:00 Uhr incl. Betreuung im Mittagsband, Essen Mo. - Do. zubuchbar
Erweiterte Vormittagsbetreuung (Verl. GS)
Mo. - Fr., 12:45 - 14:00 Uhr, Essen Mo. - Fr. tageweise zubuchbar
Nachmittagsbetreuung (für Schüler der GTS)
Mo. - Do., 15:00 - 16:30 Uhr
Betreuung am Freitag (für Schüler der GTS)
Fr., 12:45 - 15:00 Uhr, Essen am Fr. zubuchbar
Betreuung am Freitag (für Schüler der GTS)
Fr., 12:45 - 16:15 Uhr, Essen am Fr. zubuchbar

Betreuungsgebühr			Verpflegung pauschal/Kind/Monat (11)
------------------	--	--	--------------------------------------

1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 und mehr Kinder	Verpflegung pauschal/Kind/Monat (11)
Betreuung €0	Betreuung €0	Betreuung €0	Mittagessen Mo. - Do. €52
Betreuung €45	Betreuung €35	Betreuung €18	Mittagessen Mo. - Fr. €67 (pro Essenstag: 1/5 der Monatsgebühr)
Betreuung Mo. - Do. €43	Betreuung Mo. - Do. €34	Betreuung Mo. - Do. €23	Mittagessen €0
Betreuung am Freitag €16	Betreuung am Freitag €12	Betreuung am Freitag €8	Mittagessen am Fr. €13
Betreuung am Freitag €25	Betreuung am Freitag €19	Betreuung am Freitag €13	Mittagessen am Fr. €13

**Doris-Leibinger-Schule SBBZ Lernen**

Ganztagsschule (GTS)
Mo. - Do., 07:30 - 15:30 Uhr incl. Betreuung im Mittagsband, Essen Mo. - Do. zubuchbar
Betreuung am Freitag (für Schüler der GTS)
Fr., 12:15 - 15:30 Uhr, Essen am Fr. zubuchbar

Betreuungsgebühr			Verpflegung pauschal/Kind/Monat (11)
------------------	--	--	--------------------------------------

1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 und mehr Kinder	Verpflegung pauschal/Kind/Monat (11)
Betreuung €0	Betreuung €0	Betreuung €0	Mittagessen Mo. - Do. €52
Betreuung am Freitag €23	Betreuung am Freitag €18	Betreuung am Freitag €12	Mittagessen am Fr. €13

**Benutzungsgebühren für die kommunale Ferienbetreuung DitzilLand gültig ab 01.09.2026**

**Ferienbetreuung**

<b>Ferienbetreuung ganztägig von 08:00 - 16:00 Uhr</b>
buchbar pro Ferienabschnitt (nicht tageweise) und Kind, nur in Verbindung mit Mittagessen und Nachmittagsimbiss (Abrechnung je Betreuungs- und Verpfl. Tag pro Ferienabschnitt)

Betreuungsgebühr				Verpfl.gebühr
------------------	--	--	--	---------------

1 Kind in Ferienbetr.	2 Kinder in Ferienbetr.	3 Kinder in Ferienbetr.	4 K. in Ferienbetr.	Verpflegung je Kind
Betreuung 1. Kind €20/ Tag	Betreuung 2. Kind €10/Tag	Betreuung 3. Kind €5/Tag	Betreuung 4. Kind €3/Tag	Verpflegung/Tag/ Kind 5€/Tag

**Ferienbetreuung verkürzt von 08:00 - 14:00 Uhr**

buchbar pro Ferienabschnitt (nicht tageweise) und Kind, nur in Verbindung mit Mittagessen (Abrechnung je Betreuungstag und Verpfl. Tag pro Ferienabschnitt)
---

1 Kind in Ferienbetr.	2 Kinder in Ferienbetr.	3 Kinder in Ferienbetr.	4 K. in Ferienbetr.	Verpflegung je Kind
-----------------------	-------------------------	-------------------------	---------------------	---------------------

Betreuung 1. Kind €15/Tag	Betreuung 2. Kind €8/Tag	Betreuung 3. Kind €4/Tag	Betreuung 4. Kind €2/Tag	Mittagessen/Wo./Kind 4€/Tag
------------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	--------------------------------